

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Kreisschützenverband Soltau e. V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V., nachstehend NSSV genannt, und des Deutschen Schützenbundes e. V., nachstehend DSB genannt, und führt den Namen Kreisschützenverband Soltau e. V., nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Soltau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. VR 130018 eingetragen. Der Verband wurde im Jahr 1958 gegründet.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist

- a) die Förderung des Sports und
- b) die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln sowie die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere durch die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsportes sowie die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- b) die Förderung des Breitensports, insbesondere die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, z. B. Sommerbiathlon
- c) die Förderung von Kunst und Kultur, u. a. Durchführung von Musikveranstaltungen und Ausbildung der dem Verband angeschlossenen Musik- und Spielmannszüge
- d) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsportes, der Jugendarbeit, des Breitensports, der Förderung von Kunst und Kultur sowie des Schützenbrauchtums
- e) die Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben

Die Förderung der unter a) und b) genannten Zwecke schließt die Förderung des Schützenbrauchtums ein, unter der Beachtung, dass, soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art (z. B. Unterstützung der Vereine bei der Durchführung von Schießwettbewerben anlässlich des Kreisschützenfestes) durchgeführt werden, sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, gemeinnützige Zwecke zu verwirklichen.

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt gegen Rassismus ein.
2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Verbandes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.
8. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Dem Verband gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder an.
  - a) Die unmittelbaren Mitglieder sind die Schützenvereine.

- b) Die mittelbaren Mitglieder sind die den unmittelbaren Mitgliedern angehörenden Mitglieder.

## **§ 6 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft**

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen denen des NSSV und des DSB nicht widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Die Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Verband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der relevanten Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband.
5. Die Ziffer 4 des § 6 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzungen aller dem Verband angehörenden Vereine zu übernehmen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den Verband, DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedschaftsrechte der unmittelbaren Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch Delegierte wahrgenommen.
3. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange sein Verein die Beiträge nicht bezahlt hat.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den

Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes schriftlich anzuzeigen.

3. Die unmittelbaren Mitglieder haben Veränderungen im Mitgliederbestand jeweils am Quartalsende dem Verband zu melden. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres als ausgeschieden gemeldet werden, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihren Satzungen und Ordnungen zu übernehmen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Ein unmittelbares Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten besteht und/oder ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, insbesondere die Gemeinnützigkeit verloren geht. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Verbandes mit einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die unmittelbaren Mitglieder haben jährlich über den Verband für jedes ihrer Mitglieder einen Beitrag für den NSSV, den DSB und den Versicherungsschutz abzuführen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für den Verband wird jährlich in der Delegiertenversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge werden durch Rechnungsstellung fällig.

## **§ 11 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der Jugendausschuss
  - e) die Schießkommission
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) den Vertretern der unmittelbaren Mitglieder (für je angefangene vierzig Mitglieder ein/e Delegierte/r)
  - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

Für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand per 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Schatzmeister/in
  - e) der/die Schießsportleiter/in
  - f) der/die Rundenwettkampfleiter/in
  - g) der/die Jugendleiter/in
  - h) der/die Damenleiter/in
  - i) der/die Materialwart/in

- j) der/die Musikleiter/in
4. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) der/die stellvertretende Schriftführer/in
  - c) der/die stellvertretende Schatzmeister/in
  - d) der/die stellvertretende Schießsportleiter/in
  - e) der/die stellvertretende Jugendleiter/in
  - f) der/die stellvertretende Damenleiter/in
  - g) der/die stellvertretende Rundenwettkampfleiter/in
  - h) der/die stellvertretende Musikleiter/in
  - i) der/die Referent/in für den Breitensport
  - j) der/die Referent/in für den Bogensport
  - k) der/die Mitgliederverwalter/in
  - l) der/die Pressewart/in
5. Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der/die Jugendleiter/in
  - b) der/die stellvertretende Jugendleiter/in
  - c) drei in der Delegiertenversammlung zu wählende Ausschussmitglieder
6. Der Schießkommission gehören an:
- a) der/die Schießsportleiter/in
  - b) der/die stellvertretende Schießsportleiter/in
  - c) acht in der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder, wobei eines dieser Mitglieder dem Jugendausschuss angehören sollte

## **§ 12 Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrenvorstandsmitglieder wählen und ernennen.
2. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben in ausschließlich beratender Funktion Beisitzerrecht an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und Teilnahmerecht an der Delegiertenversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedschaft kann bei grobem verbandsschädigendem Verhalten auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aberkannt werden.
5. Die Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

## **§ 13 Aufgaben der Organe**

### **I. Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie soll jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel aller gem. § 11, Absatz 2 dieser Satzung möglichen Delegierten es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - d) die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
  - f) die Wahl der Schießkommissionsmitglieder
  - g) die Wahl der Jugendausschussmitglieder
  - h) die Wahl von Delegierten für übergeordnete Organisationen und Verbände
  - i) die Festsetzung des Verbandsbeitrages
  - j) Satzungsänderungen
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

### **II. Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Verband wird durch die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt alle Aufgaben durch, die mit der Satzung in Einklang stehen und nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Verbandes.
5. Zur Verfügung über Verbandsvermögen ist der geschäftsführende Vorstand nur auf Grund einer Ermächtigung der Delegiertenversammlung befugt, soweit es sich nicht um Ausgaben zur ordentlichen Geschäftsführung handelt.
6. Jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, in alle Teile der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

### **III. Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
2. Er kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.
3. Er kann Mitglieder des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung abberufen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, und als Ersatz Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung einsetzen.
4. Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes.

### **IV. Der Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss ist für die Durchführung der festgelegten jugendpflegerischen Arbeit, im Rahmen des Sports und des Musikwesens, zuständig.

### **V. Die Schießkommission**

1. Die Schießkommission unterstützt den/die Schießsportleiter/in bei seinen/ihren Aufgaben, insbesondere bei Schießsportveranstaltungen.

### **VI. Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen.**

## **§ 14 Wahlen**

1. Bei Beschlussfassungen und Wahlen ist in allen Organen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Regelungen unter:

- a) § 9 Ausschluss von Mitgliedern
  - b) § 17 Satzungsänderungen
  - c) § 18 Auflösung
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Jugendausschusses und der Schießkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt:
    - a) für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in jeweils folgender Zusammensetzung:
      - 2.a.a) Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schießsportleiter/in
      - 2.a.b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Rundenwettkampfleiter/in
      - 2.a.c) Jugendleiter/in, Damenleiter/in, Materialwart/in, Musikleiter/in



- b) für die Dauer von zwei Jahren die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Jugendausschusses und der Schießkommission.
3. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in ist auf Antrag schriftlich durchzuführen.
  4. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Kassenprüfung und Rechnungsprüfung**

Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich mindestens zwei Personen mit einjähriger Amtszeit, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung und Rechnungslegung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Verbandes verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Verbandes geregelt.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in einer Delegiertenversammlung erforderlich.

## **§ 18 Ausführungsbestimmungen und Ordnungen**

1. Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen (Ordnungen) ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ausführungsbestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die Ausführungsbestimmungen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage<sup>1</sup> des Verbandes verbindlich.

---

<sup>1</sup><https://www.ksv-soltau.de/>

## § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch mindestens die Hälfte der unmittelbaren Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag ist in einer gesonderten Delegiertenversammlung abzustimmen.
2. Für die Auflösung müssen mindestens zwei Drittel aller gemäß § 11 dieser Satzung möglichen stimmberechtigten Delegierten stimmen.
3. Der Auflösungsbeschluss muss in einer weiteren gesonderten Delegiertenversammlung, die frühestens drei Monate nach der vorangegangenen einzuberufen ist, mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bestätigt werden.
4. Falls die Delegiertenversammlung nicht Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. mit Sitz in Hannover (NSSV). Der es unmittelbar und ausschließlich zwecks Förderung des Sports und der Kunst und Kultur zu gleichen Teilen zu verwenden hat.
6. Akten und Inventar des aufgelösten Verbandes verbleiben dem Mitgliedsverein, der die/den letzte/n Vorsitzende/n stellt.

## § 20 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 10. November 1997 außer Kraft.

Soltau, 30. Oktober 2021

KREISSCHÜTZENVERBAND SOLTAU E. V.

gez. Walter Heidelberg

(Vorsitzender)

gez. Walter Stölpe

(stellv. Vorsitzender)